

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: **P-120003851.2**

Gegenstand: **Mehrfachverriegelungen
DORMA M-SVP.**
Ausführungen entsprechend der Zusammenstellung in der Anlage 2.

Verwendungszweck: Verschluss für 1flügelige Türen und den Gangflügel 2flügeliger Drehflügeltüren der Bauart Feuerschutz- oder Rauchschutztür.

Antragsteller: **DORMA GmbH & Co. KG
DORMA Platz 1
D-58256 Ennepetal**

Ausstellungsdatum: 11. Februar 2011

Geltungsdauer bis: 11. Februar 2016

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung der in der Anlage aufgeführten Mehrpunktverriegelungen DORMA M-SVP und deren Verwendung in Feuerschutz- und Rauchschutztüren.
- 1.1.2 Die Verschlüsse können wahlweise als mechatronische Varianten mit einem elektromotorischen Riegelantrieb ausgestattet werden oder als mechanisches Schloß mit oder ohne automatischer Verriegelung ausgeführt werden. Zusätzlich können die Schlösser über eine Panikfunktion mit einteiliger oder zweiteiliger Schloßnuss verfügen. Nähere Details zu den einzelnen Varianten gehen aus der Anlage 2 hervor.
- 1.1.3 Die Herstellung der Verschlüsse darf nur in den in der Anlage 1 angegebenen Produktionsstätten erfolgen.
- 1.1.4 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird in Übereinstimmung mit Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.11, erteilt.
- 1.1.5 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis dient **nicht** als Nachweis der Eignung der angegebenen Schlösser für Türen in Rettungswegen.

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Die Schlösser dürfen nur in einflügeligen Drehflügeltüren sowie im Gangflügel zweiflügeliger Drehflügeltüren verwendet werden.
- 1.2.2 An 2flügeligen Türen dürfen die Verschlüsse nur zusammen mit gegen Fehlbedienung gesicherten Standflügelverschlüssen eingesetzt werden.
- 1.2.3 Die Verschlüsse dürfen erst dann an Feuer- und Rauchschutztüren verwendet werden, wenn sie in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (Feuerschutztür) bzw. dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (Rauchschutztür) oder in den den vorgenannten Dokumenten zugeordneten technischen Unterlagen aufgeführt wurden. Hierzu können ggf. ergänzende Prüfungen nach DIN 4102-5¹⁾, DIN EN 1634-1²⁾, DIN 4102-18³⁾ oder DIN 18095-2⁴⁾ notwendig werden. Zuständig hierfür ist die Prüfstelle, welche die entsprechenden Prüfungen der betreffenden Türenbauart durchführte.
- 1.2.4 Die Verschlüsse dürfen nur in Verbindung mit Türschließern nach DIN 18263-1⁵⁾, DIN 18263-4⁶⁾ oder DIN EN 1154⁷⁾ an Drehflügeltüren verwendet werden.
- 1.2.5 Bei den Verschlüssen ist eine Steuerfunktion „Dauer-Auf“ der zugehörigen Motorsteuerung **nicht** zulässig.
- 1.2.6 Es ist zu gewährleisten, dass bei einem Feuer die elektrischen Motorsteuerungen der Verschlüsse durch einen bauaufsichtlichen Brandmelder stromlos geschaltet werden bzw. die Steuer- bzw. Versorgungsleitungen zum jeweiligen Schloss unterbrochen werden. Bei Rauchschutztüren muss der Brandmelder auf die Brandkenngröße „Rauch“ ansprechen.
- 1.2.7 Die Verschlüsse dürfen ohne weiteren Nachweis nur in trockenen Räumen mit nicht korrosiver Umgebungsluft eingesetzt werden.
- 1.2.8 Verschlüsse mit „Panik- bzw. Fluchttürfunktion“ dürfen erst dann an Türen in Rettungswegen (Fluchttüren) verwendet werden, wenn die Übereinstimmung der Verschlüsse mit den Anforderungen der DIN EN 1125¹⁶⁾ bzw. DIN EN 179¹⁷⁾ nachgewiesen wurde.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Die Verschlüsse müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses mit der Anlage 2 sowie den Angaben der in der Prüfstelle des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen (MPA NRW) hinterlegten Detailzeichnungen entsprechen.
- 2.1.2 Der Hersteller hat die Verschlüsse mit einer Einbau-, Einstell- und Wartungsanleitung zu versehen.

2.2 Eigenschaften

- 2.2.1 Die Verschlüsse müssen dauerhaft funktionstüchtig in Verbindung mit Türen mit einem Türblattgewicht von min. 200 kg sein.
- 2.2.2 Schloss und Schließblech müssen gewährleisten, dass der Schlossriegel ungehindert in das Schließloch eindringen kann.
- 2.2.3 Die Selbstverriegelung muss bis zu einem Abstand von 5mm zwischen Stulp und Schließblech gesichert sein.

2.3 Anzuwendende Prüfverfahren

- 2.3.1 Der Nachweis der Dauerfunktionstüchtigkeit ist durch Prüfungen an drei Probekörpern nach DIN 4102-18 ³⁾ bzw. DIN 1191 ¹⁵⁾ mit 200.000 Prüfzyklen zu erbringen. Der Nachweis der Dauerfunktionstüchtigkeit kann alternativ auch im Rahmen von Prüfungen nach DIN EN 179 ¹⁷⁾, DIN EN 1125 ¹⁶⁾ oder DIN 12209 ¹⁸⁾ erbracht werden, wenn die Drückerbetätigung und der Schließvorgang der Prüftür den nach DIN 4102-18 ³⁾ bzw entspricht.
- 2.3.2 Der Nachweis der Dauerfunktionstüchtigkeit gilt als erbracht, wenn nach der Prüfung (siehe 2.3.1) an keinem der Probekörper Brüche, Risse oder andere die Funktion des Schlosses beeinträchtigende Schäden nachweisbar sind. Es ist das sichere Schließen der mit einem Türschließer ⁷⁾ ausgestatteten Prüftür auch nach der Prüfung nachzuweisen.

2.4 Kennzeichnung

2.4.1 An jedem Schloss muss dauerhaft angebracht sein:

- das Herstellerzeichen,
- das Übereinstimmungszeichen „Ü“
- die Nr. dieses allg. bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses,
- ein von der fremdüberwachenden Stelle zugewiesenes Kennzeichen,
- das Herstellungsjahr (ggf. Verschlüsselt),
- ggf. die Typenbezeichnung,
- ggf. das CE-Zeichen als Nachweis der Konformität mit der Richtlinie 2004/108/EG.

2.5 Werkseigene Produktionskontrolle

2.5.1 Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten, die eine gleichmäßige Güte der produzierten Verschlüsse gewährleistet. Hierbei sind neben produktionsbegleitenden Kontrollen hauptsächlich Kontrollen und Prüfungen am fertigen Produkt durchzuführen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist entsprechend 8.2 DIN 18250⁸⁾ zu organisieren.

Es gelten die Bestimmungen der Bauregelliste A⁹⁾ zur werkseigenen Produktionskontrolle.

3 Übereinstimmungsnachweis

Der Nachweis der Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist entsprechend Bauregelliste A Teil 2⁹⁾, lfd. Nr. 2.11, für jedes Herstellwerk mittels einer Übereinstimmungserklärung (ÜH) des Herstellers zu erbringen.

4 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen¹²⁾ der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 20 und 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW)¹³⁾ in Verbindung mit der Bauregelliste A⁹⁾ erteilt.

Nach § 21 a Abs. 2 Satz 2 i.V. mit § 21 Abs. 7 Musterbauordnung (MBO)¹⁴⁾ bzw. den entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnungen gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

6 Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
Marsbruchstraße 186
44287 Dortmund

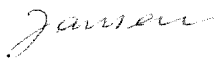
einzulegen.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift beim Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen.

7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
- 7.3 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des MPA NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Dortmund, den 11.02.2011
Im Auftrag



Dipl.-Ing. H. Jansen
Prüfstellenleiter



8 Normative Verweisungen

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen nur zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, falls sie durch Änderungen oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

- 1) DIN 4102-5: 1997-09
 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen.
- 2) DIN EN 1634-1: 2000-05
 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlüsseinrichtungen - Teil 1: Feuerschutzabschlüsse; Deutsche Fassung EN 1634-1:2000.
- 3) DIN 4102-18: 1991-03
 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis der Eigenschaft „selbstschließend“ (Dauerfunktionsprüfung).
- 4) DIN 18095-2: 1991-03
 Türen; Rauchschutztüren, Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit.
- 5) DIN 18263-1: 1997-05
 Verschlüsse und Baubeschläge; Türschließer mit hydraulischer Dämpfung, Teil 1: Obentürschließer mit Kurbetrieb und Spiralfeder.
- 6) DIN 18263-4: 1997-05
 Schlösser und Baubeschläge; Türschließer mit hydraulischer Dämpfung, Teil 4: Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb).
- 7) DIN EN 1154
 Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf, Anforderungen und Prüfverfahren - Deutsche Fassung EN 1154
- 8) DIN 18 250: 2003-10
 Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse
- 9) Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C – jeweils gültige Ausführung.
- 10) Auflagen und Hinweise für die Tätigkeit von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; Mitteilungen DIBt 4/1997.
- 11) DIN 18200: 2000-05
 Überwachungsnachweis für Bauprodukte; Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten.

- 12) Die Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder basieren auf dem „Muster einer Verordnung über das Übereinstimmungszeichen (Übereinstimmungszeichen-Verordnung ÜZVO)“ - Fassung Oktober 1997.
- 13) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000, GV. NRW 2000, S. 256.
- 14) Musterbauordnung -MBO- Fassung November 2002.
- 15) DIN EN 1191
Fenster und Türen; Dauerfunktionsprüfung – Prüfverfahren – Deutsche Fassung EN 1191:2000
- 16) DIN EN 1125
Schlösser und Baubeschläge; Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange, Anforderungen und Prüfverfahren - Deutsche Fassung EN 1125.
- 17) DIN EN 179
Schlösser und Baubeschläge; Notausgangverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte, Anforderungen und Prüfverfahren - Deutsche Fassung EN 179.
- 18) DIN EN 12209
Schlösser; Mechanisch betätigte Schlösser und Schließbleche – Anforderungen und Prüfverfahren – Deutsche Fassung EN 12209:2003
- 19) EitVTR (1997-12) - Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen

Anlage 2 zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: **P-120003851.2**

Gegenstand: **Mehrfachverriegelungen
DORMA M-SVP.**

Anwendungszweck: Verschluss für 1flügelige Türen und den Gangflügel 2flügeliger
Drehflügeltüren der Bauart Feuerschutz- oder Rauchschutztür.

Antragsteller: DORMA GmbH & Co. KG
DORMA Platz 1
D 58256-Ennepetal

Zeugnisdatum: 11. Februar 2011

Revisions-stand	Datum	ersetzt Revision vom	Anzahl Seiten	geprüft und freigegeben
A	11.02.2011	-	6	<i>Jansen</i> H. Jansen

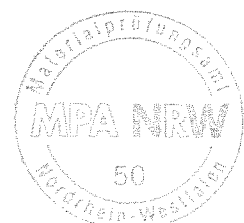


Zusammenstellung der Bauprodukte

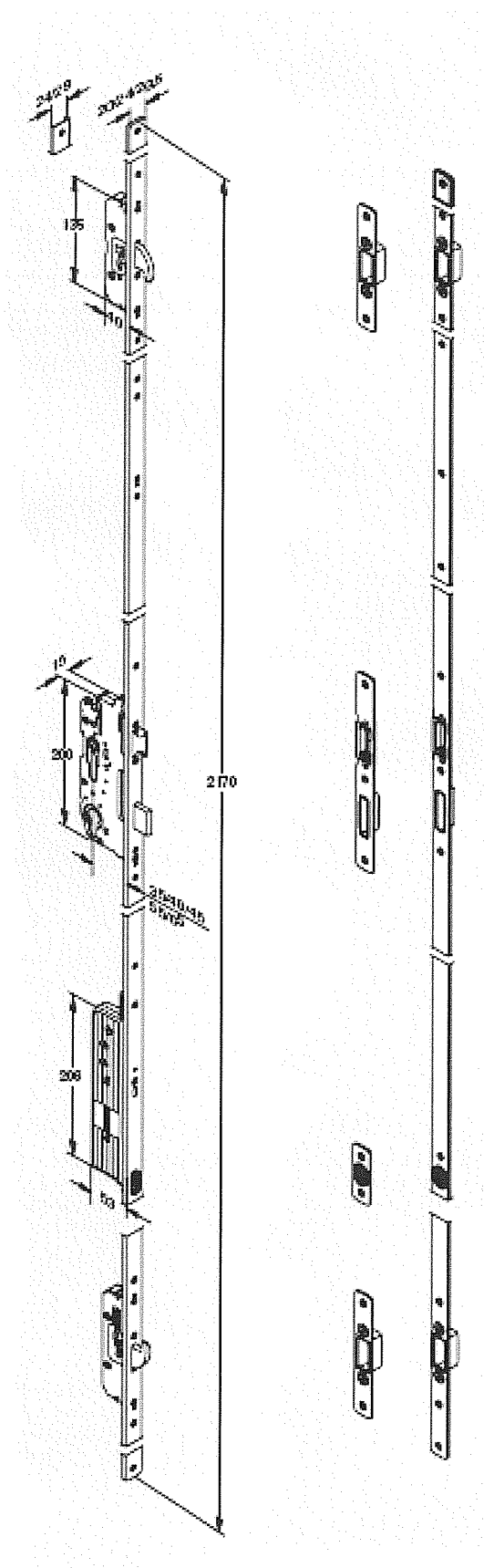
Artikel Nr.:	DORMA M-SVP 2000 / DORMA M-SVP 2000 DCW
Bezeichnung:	Elektromechanische Antipanik- Mehrfachverriegelung
Beschreibung:	Elektromechanische Antipanik-Mehrfachverriegelung, mit mehreren max. 4 Zusatzriegelschlössern ober- bzw. unterhalb des Hauptschlusses auf einem durchgehendem Stulp. Mit Antipanikfunktion einteiliger Schlossnuss oder wahlweise geteilter Schlossnuss
Stulpbreite:	20, 24 oder 29,5mm Flachstulp und 24 oder 29mm U-Stulp
Dornmaße:	35 bis 65mm
Entfernung:	72 und 92mm (bei Rundzylinder 74 oder 94mm)
Besonderheiten, Sonderfunktionen:	Mit elektromotorischer Verschlussfunktion. Nach Schließen der Tür verriegelt das Schloss elektromechanisch. Panikfunktion mit einteiliger Schlossnuss. Bei Betätigung des Drückers werden die vorgeschlossenen Riegel und die Falle zurückgezogen. Panikfunktion mit geteilter Schlossnuss. Bei Betätigung des Innendrückers werden die vorgeschlossenen Riegel und die Falle zurückgezogen. Der Außendrücker betätigt nur die Falle. Die Riegel können von außen nur über die mitgelieferte Funkfernbedienung, ein anderes externes Zutrittskontrollsystem oder den Schlüssel eingezogen werden. Panikfunktion nur möglich in Verbindung mit einem Schließzylinder mit Freilauffunktion (FZG Zylinder). Panikfunktion wahlweise gegen die Fluchrichtung öffnend. Ausführung DCW (DORMA connect and work) ist mit einer Schnittstelle für Kommunikation in DCW Netzwerken oder direkt mit TMS (Tür-Management-System) vorgesehen.

Artikel Nr.:	DORMA M-SVP 5000
Bezeichnung:	Automatische Antipanik- Mehrfachverriegelung
Beschreibung:	Automatische Antipanik- Mehrfachverriegelung, mit mehreren max. 4 Zusatzriegelschlössern ober- bzw. unterhalb des Hauptschlusses auf einem durchgehendem Stulp.
Stulpbreite:	20, 24 oder 29,5mm Flachstulp und 24 oder 29mm U-Stulp
Dornmaße:	35 bis 65mm
Entfernung:	72 und 92mm (bei Rundzylinder 74 oder 94mm)
Besonderheiten, Sonderfunktionen:	Mit automatischer Verschlussfunktion. Nach Schließen der Tür verriegeln die Zusatzriegelschlösser und der Hauptriegel automatisch. Panikfunktion mit einteiliger Schlossnuss. Bei Betätigung des Drückers werden die vorgeschlossenen Riegel und die Falle zurückgezogen. Panikfunktion mit geteilter Schlossnuss. Bei Betätigung des Innendrückers werden die vorgeschlossenen Riegel und die Falle zurückgezogen. Der Außendrücker ist blockiert. Die Riegel können von außen nur über den Schlüssel eingezogen werden. Panikfunktion wahlweise gegen die Fluchrichtung öffnend.

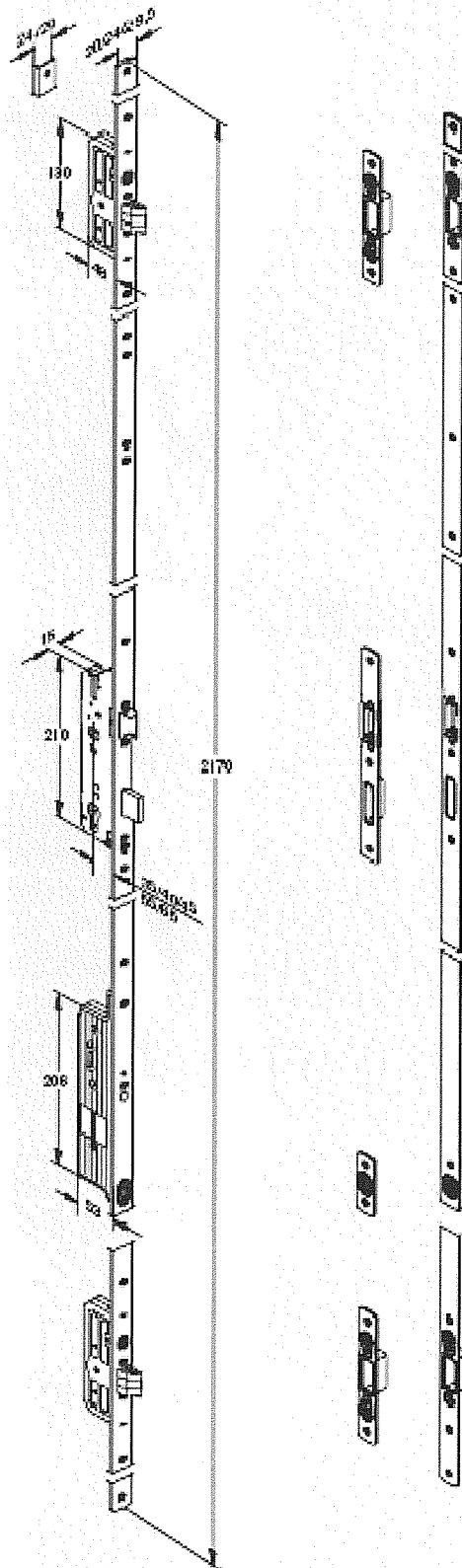
Artikel Nr.:	DORMA M-SVP 3000
Bezeichnung:	Automatische, elektromechanische Antipanik- Mehrfachverriegelung
Beschreibung:	Automatische, elektromechanische Antipanik- Mehrfachverriegelung, mit mehreren max. 4 Zusatzriegelschlössern ober- bzw. unterhalb des Hauptschlusses auf einem durchgehendem Stulp.
Stulpbreite:	20, 24 oder 29,5mm Flachstulp und 24 oder 29mm U-Stulp
Dornmaße:	35 bis 65mm
Entfernung:	72 und 92mm (bei Rundzylinder 74 oder 94mm)
Besonderheiten, Sonderfunktionen:	Mit automatischer Verschlussfunktion. Nach Schließen der Tür verriegeln die Zusatzriegelschlösser und der Hauptriegel automatisch. Panikfunktion mit einteiliger Schlossnuss. Bei Betätigung des Drückers werden die vorgeschlossenen Riegel und die Falle zurückgezogen. Panikfunktion mit geteilter Schlossnuss. Bei Betätigung des Innendrückers werden die vorgeschlossenen Riegel und die Falle zurückgezogen. Der Außendrücker ist blockiert. Die Riegel können von außen nur über die mitgelieferte Funkfernbedienung, ein anderes externes Zutrittskontrollsystem oder den Schlüssel eingezogen werden. Panikfunktion wahlweise gegen die Fluchrichtung öffnend.



M-SVP 2000 / M-SVP 2000 DCW



M-SVP 3000



M-SVP 5000

